



Wunderwaffe ChatGPT?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es gibt diese Tage: Sie haben das Gefühl im Call-Center zu arbeiten, auf dem Aktenwagen warten drei Fristabläufe und im Besprechungszimmer ein Mandant, der „wichtige Unterlagen“ gefunden hat, die kurzfristig zu sichten sind. Vielleicht fragen Sie sich dann: „Muss ich eigentlich alles selber machen?“

Der Fachkräftemangel macht auch vor der Juristerei nicht Halt. In den Zeitschriften lesen wir, dass die Zahl der Jurastudierenden zurückgeht, und die Anwaltschaft „vergreist“ (LTO v. 30.08.2023 und v. 27.6.2022). An Reformideen für das Studium mangelt es nicht,¹ was kurzfristig indes nicht hilft; die Fristen laufen schließlich um 24 Uhr ab. Die kurze Antwort auf Ihre Frage lautet daher: „Ja, Sie müssen!“ Oder doch nicht? Zuhause unterstützen schließlich auch Waschmaschine und Staubsaugroboter. Da muss doch was möglich sein! Der Roboter fürs Büro! ChatGPT & Co: Haben wir unsere Wunderwaffe nicht längst schon auf dem Rechner?

Ein Editorial kann ChatGPT schon schreiben.² Die Beratung zu einer konkreten Rechtsfrage bringt dagegen Ernüchterung. So hat Lange ChatGPT etwa zu den „Pflichten des Erben bei angeordneter Testamentsvollstreckung“ befragt.³ Sein Fazit: „Die von ChatGPT gegebenen Antworten haben in vielerlei Hinsicht überrascht. Wie dargelegt sind sie zumeist nicht präzise genug und vereinzelt sogar besorgniserregend falsch. Höchst bedenklich ist das Erfinden einzelner Normen.“

Dieses „Halluzinieren“ der Software lässt sich noch häufig beobachten.⁴ Die Software kennt ihre Grenzen nicht, offenbart keine Unkenntnis, sondern erfindet im Zweifel eine Antwort, die sich stimmig liest (nur eben nicht ist). Aktuelle Sprachmodelle sind nicht auf juristische Beratung ausgerichtet und Nutzer erwarten von der Software auch keine konkrete Rechtsberatung.⁵ Für die Erarbeitung fremder Rechtsprobleme ist die Software das falsche Tool. Man muss das richtige Ergebnis kennen, es fachlich bewerten können, um die (nicht offenbaren) Fehler erkennen zu können. Eine Unterstützung kann das Programm dennoch werden, wenn man weiß, wie man es bedient (Stichwort: *prompt engineering*) und wo seine Stärken liegen.

Wolters Kluwer Online (WKO) bietet seit Kurzem eine „GPT-Zusammenfassung“ von Urteilen in einer Beta-Version an. „Disruptiv“ wirkt das noch nicht. Wer sich etwa für das jüngste Urteil des BGH zu einer möglichen Beschränkung der Testierfreiheit durch Schenkungen unter Auflagen interessiert,⁶ erhält statt (mit Sachverstand) formulierter Leitsätze folgendes Ergebnis, das die Lektüre des Urteils sicherlich nicht ersetzt:

„In dem Verfahren geht es um die Frage, ob eine Schenkungsaufgabe, die den Beschenkten verpflichtet, den geschenkten Gegenstand spätestens mit seinem Ableben unentgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, wirksam ist. Das Berufungsgericht hat die Wirksamkeit einer solchen Auflage bejaht. Die Revision hat jedoch Erfolg, da die Auslegung des ursprünglichen Vertrages vom 12.12.1995 durch das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft ist. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.“

Lade ich das Urteil als PDF in der aktuellen Version von ChatGPT 4 hoch und bitte um Formulierung dreier Leitsätze, ist das allerdings bereits deutlich aussagekräftiger für meine Entscheidung, ob ich das ganze Urteil lesen möchte:

1. *„Zur Wirksamkeit schenkungsvertraglicher Auflagen: Eine Auflage in einem Schenkungsvertrag, die den Beschenkten dazu verpflichtet, den geschenkten Gegenstand bei seinem Ableben an einen Dritten zu übertragen, ist grundsätzlich wirksam und verstößt nicht gegen die Testierfreiheit, sofern sie nicht die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen impliziert.*
2. *Nichtigkeit bei bedingten Schenkungsversprechen: Eine Auflage, die den Beschenkten verpflichtet, ein Schenkungsversprechen abzugeben, das nur unter der Bedingung wirksam wird, dass der Beschenkte den Schenker überlebt, ist gemäß § 2302 BGB nichtig, da sie als Verfügung von Todes wegen zu behandeln ist.*
3. *Erbrechtliche Auswirkungen und Gestaltungsfreiheit: Trotz der grundsätzlichen Möglichkeit, durch schenkungsvertragliche Auflagen über den Tod hinaus Verpflichtungen zu begründen, müssen solche Gestaltungen den erbrechtlichen Vorschriften entsprechen und dürfen nicht zu einer Umgehung der formalen Anforderungen des Erbrechts führen.“*

Die Modelle entwickeln sich weiter und werden besser. Auch in Zukunft werden wir Primärquellen nutzen und Urteile selbst lesen müssen. Bei der Auswahl, welche Urteile lesenswert sein könnten, werden die Systeme uns aber ggf. unterstützen können.

Welche Risiken diese Arbeitsweise birgt, verschweigt das Programm auf Nachfrage übrigens nicht: Es verweist auf den möglichen Verlust von Details, auf Fehlinterpretationen und darauf, dass die Grenze zur Rechtsberatung möglicherweise überschritten sein könnte. Abschließendes Fazit von ChatGPT: *„Es ist immer ratsam, bei rechtlichen Fragen einen qualifizierten Rechtsanwalt zu konsultieren, der den spezifischen Kontext deines Anliegens und die aktuelle Rechtslage genau kennt und beurteilen kann.“*

Mit der schlechten kommt also auch eine gute Nachricht: *„Ja, Sie müssen, aber Sie können auch in Zukunft selbst tätig bleiben!“* Und so gilt an turbulenten Tagen: kühlen Kopf bewahren – und im Übrigen natürlich auch, dass die vollständige Lektüre der ErbR schon immer gut investierte Zeit war!

Herzlich

Ihr

Dr. Cornel Potthast, LL.M.

1 Vgl. etwa <https://iurreform.de/> und die Stellungnahme des DAV hierzu (30/2023).

2 Vgl. den Zerberus in der Ausgabe ZErB 11/2023.

3 Lange ZEV 2023, 565 ff.

4 Vgl. etwa FAZ v. 28.3.2023; Hartung RDt 2023, 209 (213).

5 Was maßgeblich für die Einschätzung ist, dass keine (unzulässige) Rechtsberatung nach dem RDG vorliegt, Hartung RDt 2023, 209 (216).

6 BGH Urt. v. 28.11.2023 – X ZR 11/21, ErbR 2024, 358.